

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kurt Grünewald, Ruperta Lichtenecker, Wolfgang Zingg,  
Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (225 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009)

### ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009), in der Fassung des Berichts des Wissenschaftsausschusses (225 d.B.), wird wie folgt geändert:

*1. In Art 1 Z.4 lautet § 9:*

„§9. Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universitäten gemäß § 6 mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).“

*2. In Art 1 Z.13 lautet § 15 Abs.6:*

„(6) Die Gebarung der Universitäten, der von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universitäten gemäß § 6 mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“

*3. In Art 1 Z.25 lautet § 21 Abs.1 Z.2:*

„2. Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Senat. Diese Ausschreibung erfolgt durch den Senat (§ 25 Abs. 1 Z 5 laut UG 2002) muss spätestens 8 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts.“

**4. Art 1 Z.27 lautet:****27. § 21 Abs.3 lautet:**

„(3) Zusätzlich zu den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte besteht der Universitätsrat aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.“

**5. Art 1 Z.28 lautet:****28. § 21 Abs.5 und 6 lauten:**

„(5) Mit Ausnahme der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte dürfen die Mitglieder des Universitätsrats keine Universitätsangehörigen gemäß §§ 125, 132 und 133, keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität und keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden.

(6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende sieben, neun oder elf Mitglieder an:

1. zwei, drei oder vier Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;
2. zwei, drei oder vier Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden;
3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird;
4. die Betriebsratsvorsitzenden der beiden Betriebsräte.“

**6. Art. 1 Z.32 lautet:****32. Dem § 21 Abs. 11 werden folgende Sätze angefügt:**

„Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die RektorInnen- und ProfessorInnengehälter.“

**7. Art 1 Z.40 entfällt.****8. Art 1 Z.52 entfällt.****9. Art 1 Z.54 entfällt.**

10. In Art.1 Z.104 wird dem neuen Abs.7 folgender Satz angefügt:

„Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität ist für die Beurteilung, ob ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung steht, beizuziehen.“

11. Nach Z.119a wird folgende Z.119b eingefügt:

„119b. Dem §91 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen von Studienzeitverlängerung, welche der Universität gemäß § 59 Abs 7 zurechenbar ist, sind dem entsprechenden Studienabschnitt weitere Semester entsprechend dem Ausmaß der Studienzeitverlängerung hinzuzurechnen.“

12. In Art 1 Z.128 lautet § 103 Abs.2:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Die mehrjährige Tätigkeit an Universitätskliniken verbunden mit dem Nachweis einer didaktischen Eignung stellt jedenfalls einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis der didaktischen Fähigkeiten dar.“

13. In Art 1 Z.145 lautet § 141 Abs.8:

„(8) Die Universitäten erhalten von 2009 bis einschließlich 2013 jährlich einen Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen. Der Betrag errechnet sich durch die Zahl der im jeweiligen Semester inskribierten Studierenden, die von der Studiengebühr befreit wurden, multipliziert mit der Studiengebühr.“

14. In Art 1 Z.146 wird in § 143 folgender Abs.22a eingefügt:

„(22a) Bis zum 1. Oktober 2011 ist vom Senat für jedes an der Universität eingerichtete und in Abschnitte gegliederte Bachelor- oder Masterstudium ein an die geänderte Rechtslage angepasstes Curriculum zu erlassen.“

## Begründung

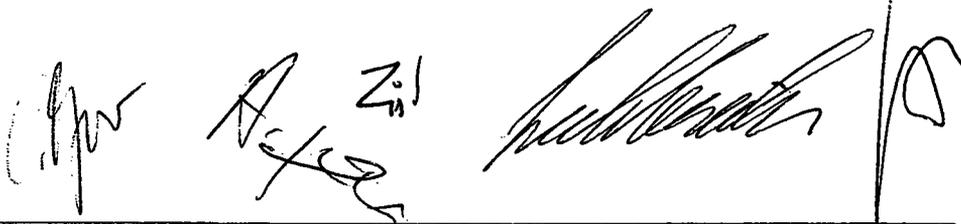
Die Novelle sieht in der Neuregelung der Kompetenzen von Senat, Universitätsrat, Findungskommission und Rektorat eine weitere massive Verstärkung autoritärer Elemente und Möglichkeiten politischer Einflussnahme vor. Dies würde dem Ziel der Stärkung der Autonomie genau entgegen wirken. Die Entscheidungsspielräume der Universitäten würden zugunsten des Bundesministers erheblich eingeschränkt (z. B. § 12 (5), (12), § 141 (8), (9)). Die Stellung des Universitätsrates, eines Organs, dem Angehörige der jeweiligen Universität nicht angehören dürfen, würde zu Lasten anderer Leitungsorgane weiterhin erheblich gestärkt. Demgegenüber sollen die Kompetenzen des Senates stark geschmälert werden.

Gegenüber dem geltenden UG 2002 stellt die Regierungsvorlage eine Verkomplizierung des gesamten Vorgangs der Wahl des Rektors/der Rektorin dar. Es ist nicht einsichtig, welche Verbesserung die Vornahme der Ausschreibung durch den Universitätsrat anstelle des Senats bewirken soll. Noch schwerer wiegt die Kompetenz des Bundesministers, bei Nichtzustimmung des Senats zum Ausschreibungstext die Ausschreibung selbst vorzunehmen (§ 25 Abs 1 Z 5). Eine solche wäre dann an keinerlei Vorgaben durch Senat oder Universitätsrat gebunden. Dies ist in der vorgeschlagenen Form ein Eingriff in die den Universitäten in Art 81c B-VG garantierte Autonomie und eindeutig verfassungswidrig.

Eine Auflassung von Studien durch das Rektorat, ohne Mitsprachemöglichkeit irgendeines universitären Organs, ist inakzeptabel. Da die Auflassung von Studien eine Vorlaufzeit benötigt (die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, das Studium zu beenden), besteht genügend Zeit, dies entweder in den Zielvereinbarungen mit der betreffenden Organisationseinheit oder über eine Revision des Entwicklungsplans zu regeln. Noch gravierender wäre das Recht des Rektorates, Curricula auf Grund eines von ihm eingeholten Gutachtens zu untersagen. Dies würde – über die organisatorischen und finanziellen Vorgaben des Rektorates hinaus – einen eindeutigen Eingriff in die inhaltlichen Kompetenzen des Senats darstellen. Vorstellbar und wohl auch zweckmäßig wäre die Möglichkeit einer Evaluierung, die vom Rektorat und vom Senat gemeinsam in Auftrag gegeben wird.

Diese Veröffentlichung der Vergütung des Universitätsrat wird im Sinne der Transparenz der Verwendung von Steuermitteln begrüßt. Eben solches soll für RektorInnen- sowie ProfessorInnengehälter gelten. Im öffentlichen Dienstrecht war diese Transparenz durch gehaltsgesetzliche Regelungen (z.B. Gehaltsstaffeln und Funktionszulagen) ohne weiteres gegeben. Weder das Argument der Autonomie der Universitäten, noch das etwaige Wettbewerbsargument sind angesichts des öffentlichen Auftrages der Universitäten überzeugend.

Um die notwendige und gewünschte Erhöhung AkademikerInnenquote zu erreichen, was auch durch die Erhöhung der AnfängerInnenanzahl erfolgen kann, darf der Ersatz für den Entfall der Studiengebühren keinesfalls „gedeckelt“ sein.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. From left to right, there is a signature that appears to be 'Luschnik', followed by initials 'Zil' and 'A. Zil'. To the right of these is a large, stylized signature, and further right is another signature that looks like 'A. Zil'.